

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

müßte zu einer Art Normalhandelsvertrag gelangen, der die allgemeinen Bestimmungen über den Handelsverkehr der Völker enthält: das Minimum dessen, was an Handelsfreiheit international gewährleistet wird. Dann erst würde der Beitritt zum Völkerbunde Deutschland und Deutschösterreich an sich schon eine zufriedenstellende Regelung ihrer handelspolitischen Beziehungen gewährleisten.

Die Forderung, daß Deutschland und Deutschösterreich sofort nach Friedensschluß als gleichberechtigte Mitglieder in den Völkerbund aufgenommen werden müssen, ist eine solche Selbstverständlichkeit, daß sie einer weiteren Erörterung nicht bedarf.

Eine besondere Bedeutung gewinnt die Forderung nach derartiger Ausgestaltung des Artikels 23 für Deutschösterreich durch die Bestimmung der Artikel 86 und 93 hinsichtlich der Regelung der internationalen Handelsbeziehungen der Tschecho-Slowakei und Polens. Hier wird diesen beiden Staaten die Verpflichtung auferlegt, in einem mit den alliierten und assoziierten Hauptmächten abzuschließenden Vertrag diejenigen Bestimmungen einschalten zu lassen, welche diese Mächte als notwendig erachten, um die Freiheit der Durchfuhr und eine den Grundsätzen der Billigkeit entsprechende Regelung für den Handel der anderen Nationen zu sichern. Diese Bestimmung dürfte auch im Friedensvertrage mit Deutschösterreich wiederkehren. Deutschösterreich wäre also hinsichtlich der Ordnung seiner Handelsbeziehungen zu den beiden genannten, auf dem Gebiete der alten Monarchie entstandenen Staaten fürs erste abhängig von einem Vertrage, den die alliierten Mächte mit der Tschechei und Polen schließen, wenigstens insoweit, als es nicht selbst zum Abschlusse von Handelsverträgen mit diesen beiden Ländern gelangt. Auch mit Rücksicht hierauf ist es notwendig, den Artikel 23 durch eine Art Normalhandelsvertrag zu ergänzen.

Im Sinne dieser Bemerkungen wäre die Ergänzung der lit. e des Artikels 23 durch folgenden Zusatz anzustreben:

„Für die hiernach zu treffende Regelung sollen die in der Anlage II zu Teil I niedergelegten Grundsätze maßgebend sein.“

## Anlage II zu Teil I.

„Die Rechtsstellung der Angehörigen eines Völkerbundsstaates in den Gebieten aller übrigen Völkerbundsstaaten, der gegenseitige Verkehr innerhalb des Völkerbundes und der Gütertausch zwischen den Staaten des Völkerbundes soll, soweit dies angängig ist, auf der Grundlage der Gleichstellung aller Angehörigen von Völkerbundsstaaten mit den Inländern, im übrigen auf der Grundlage der Meistbegünstigung durch einen Welthandelsvertrag geregelt werden.

Solange ein solcher Welthandelsvertrag nicht zustande gekommen ist, wird jeder Völkerbundsstaat gegenüber den anderen Völkerbundsstaaten folgende Grundsätze zur Anwendung bringen:

1. Die Angehörigen eines Völkerbundsstaates sind im Gebiete jedes anderen Völkerbundsstaates in bezug auf persönliche Freiheit, Ausreisefreiheit, Aufenthalts- und Niederlassungsrecht, Rechtsstellung und Gerichtsschutz den Inländern gleichzustellen.

2. In der Ausübung von Handel, Gewerbe und Landwirtschaft sollen die Angehörigen des einen Völkerbundsstaates im anderen Völkerbundsstaat den Inländern gleichgestellt sein, insbesondere auch hinsichtlich der damit verbundenen Abgaben und Lasten.

3. Waren aller Art, die aus dem Gebiete eines Völkerbundsstaates kommen oder nach einem solchen gehen, sollen in den Gebieten der Völkerbundsstaaten von jeder Durchfuhrabgabe frei sein.